

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Räsenmoos“**

Vom 14. Februar 1996

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 295), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das auf einer Anhöhe südwestlich von Geisenried über der Wertachterrasse gelegene Hochmoor im Bereich der Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu, wird unter der Bezeichnung „Räsenmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 49 ha und liegt in der Gemarkung Geisenried.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und die Bereiche gemäß § 5 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1: 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es

1. den eindrucksvoll auf einer Hochfläche am nördlichen Rand des Grundmoränenbereiches gelegenen Hochmoorkomplex samt seinen Übergangsbereichen zu schützen,
2. die weitgehend ursprüngliche Vegetationszonierung, die vom Rand zum großflächigen nassen Zentrum immer kleiner werdenden Spirkenbestände sowie die verschiedenen Moorgesellschaften zu bewahren, wobei der Bestand an Schalenwild auf eine ökologisch tragbare Dichte zu bringen ist,
3. die Grundlagen für die Lebensgemeinschaften und ihre natürliche Weiterentwicklung, insbesondere die hydrologischen Gegebenheiten zu erhalten und zu verbessern.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es sind vor allem folgende Veränderungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Loipen anzulegen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer einschließlich ihrer Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer sowie Entwässerungsanlagen anzulegen,
6. das Gebiet zu beweiden,
7. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere nicht kultivierte Moorflächen zu zerstören oder Streuwiesen zu düngen.
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Kahlhiebe oder Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
11. zu roden sowie Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb geschlossener Waldbestockungen vorzunehmen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Schutzgebiet zu betreten sowie dort zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bei den nach § 5 zugelassenen Nutzungen bzw. Tätigkeiten,
2. Hunde frei laufen zu lassen außer zur Jagd,
3. Feuer zu machen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesenbewirtschaftung auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 283 und 284 der Gemarkung Geisenried (siehe Karteneintrag); es gelten jedoch die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Bedingungen:
 - a) im kleinparzellierten Privatwald im südöstlichen Teil des Schutzgebietes (siehe Karteneintrag) die einzelstammweise bis femelartige Nutzung mit einer Auftriebsfläche bis 0,3 ha,
 - b) in den nördlichen, östlichen und südlichen Randbereichen (in der Schutzgebietskarte dargestellt als Streifen ohne Signatur zwischen Moorrand und Schutzgebietsgrenze) nur, soweit die derzeitige Baumartenzusammensetzung belassen bzw. so geändert wird dass sie in Artenzusammensetzung und Aufbau der natürlichen Vegetation entspricht,
 - c) im restlichen in der Naturschutzgebietskarte gekennzeichneten Hochmoorbereich die Entnahme einzelner Fichten sowie Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Jagd und Wildhege mit der Maßgabe, dass bei der Abschussplanung für Schalenwild dem Zustand der Hochmoorvegetation erhöhte Bedeutung beigemessen wird; verboten bleibt die Anlage von geschlossenen Ansitzkanzeln, Wildfütterungen und Wildäsungsflächen,
4. die Wartung und Renovierung des Hochbehälters der Stadt Marktoberdorf für die Wasserversorgung des Stadtteils Geisenried einschließlich der Verlegung notwendiger Leitungen,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden veranlassten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. Bestandserhebungen/Untersuchungen der Pflanzen und Tierwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 13 oder des Abs. 2 Nr. 1 - 3 zuwiderhandelt.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Augsburg, den 14. Februar 1996
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident